


**Zeitschriftenartikel***Begutachtet***Begutachtet:***Prof. Dr. Ulrike Verch   
HAW Hamburg  
Deutschland***Erhalten:** 17. November 2020**Akzeptiert:** 23. Dezember 2020**Publiziert:** 28. Januar 2021**Copyright:***© Nina Rofler und Christine Iris  
Däumling.**Dieses Werk steht unter der Lizenz  
Creative Commons Namens-  
nennung 4.0 International (CC BY 4.0).***Empfohlene Zitierung:**

ROFLER, Nina und DÄUMLING,  
Christine Iris, 2021: Welche Probleme  
gibt es bei der Lizenzierung von  
Onlinemedien in Öffentlichen  
Bibliotheken? Ein Aufsatz aus dem  
Sommersemester 2020 im Seminar  
„Bestandsmanagement“.  
In: *API Magazin* 2(1) [Online]  
Verfügbar unter: [DOI 10.15460/  
apimagazin.2021.2.1.50](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2021.2.1.50)

## Welche Probleme gibt es bei der Lizenzierung von Onlinemedien in Öffentlichen Bibliotheken? Ein Aufsatz aus dem Sommersemester 2020 im Seminar „Bestandsmanagement“

**Nina Rofler<sup>1\*</sup>  und Christine Iris Däumling<sup>1\*</sup> **<sup>1</sup> Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, Deutschland

Studentinnen im 5. Semester des Bachelorstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement

\* Korrespondenz: [redaktion-api@haw-hamburg.de](mailto:redaktion-api@haw-hamburg.de)

### Zusammenfassung

Öffentliche Bibliotheken haben durch das Angebot aktueller Lizenzmodelle Schwierigkeiten bei dem Erwerb und der Ausleihe von elektronischen Medien. Das deutsche Urheberrecht bietet Bibliotheken momentan keine gesetzlich verankerten Freiheiten für den Verleih elektronischer Medien. Mit dem Konflikt um die Lizenzierung von E-Books zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Bibliotheksverband, scheint eine schnelle Lösung für eine nutzungsfreundliche Onleihe in weiter Ferne.

Im Beitrag werden die Positionen des Börsenvereins und des Bibliotheksverbandes erklärt und auf Basis des geltenden Urheberrechtes erörtert. Neben den Argumenten beider Seiten werden gängige Lizenzmodelle für E-Books und ihre möglichen Fortentwicklungen untersucht. Um die Auswirkungen alternativer Lizenzmodelle zu beleuchten, wird in der Ausarbeitung zudem die Nutzung der Onleihe und die daraus resultierende Veränderung in der Erwerbungspolitik von Öffentlichen Bibliotheken dargestellt. Nach Abwägung aller Aussagen und Lösungsmöglichkeiten kann eine Klärung der Problematik nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

**Schlagwörter:** Öffentliche Bibliothek, Onlinemedium, Lizenz

## Abstract

Public libraries have difficulties in acquiring and lending electronic media to their users due to current licensing models. German copyright laws do not offer a guaranteed right for libraries to provide e-books online. In view of the conflict between the German Publishers and Booksellers Association and the German Library Association concerning the licensing of digital media, a quick solution seems to be a long way off.

In this paper the positions of the German Publishers & Booksellers Association and the German Library Association are explained and discussed based on the German copyright law. In addition to the arguments of both sides the current licensing models and possible alternatives are examined. In order to shed light on the benefits of new licensing models the paper also discusses the utilization of e-books in libraries and the resulting changes in the acquisition policy. After consideration of all statements and possible solutions the answer to the problem of lending e-books online can only be given by the legislator.

**Keywords:** Public Library , E-Media, License

## 1 Einleitung

Das Manifest der UNESCO aus dem Jahr 1994 stellt heraus, dass Öffentliche Bibliotheken der informationellen Grundversorgung dienen: „Die Öffentliche Bibliothek [...], liefert eine Grundvoraussetzung für lebenslanges Lernen, unabhängige Entscheidungsfindung und kulturelle Entwicklung des Einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppen.“ ([Gill 2005](#), S. 1 und [IFLA/UNESCO 1994](#)).

Um diesem Nutzen gerecht zu werden, besteht das Hauptziel der Öffentlichen Bibliothek darin, Ressourcen und Dienstleistungen verschiedener Medien zur Verfügung zu stellen ([IFLA 2001](#), S.1). Dazu gehören auch Onlinemedien bzw. unkörperliche Medienwerke. Dieser Begriff bezeichnet alle Publikationen, die insbesondere über das Internet bereitgestellt werden ([Steinhauer 2012](#), S. 420). Das Angebot von E-Books ist sowohl in der Unterhaltungsliteratur als auch in der wissenschaftlichen Literatur sehr groß. Es handelt sich dabei oft um Parallelausgaben von gedruckten Werken und einige Publikationen werden ausschließlich nur elektronisch veröffentlicht ([Gantert 2016](#), S. 111). Das Angebot einer Vielzahl von Onlinemedien in Bibliotheken trägt zur informationellen Grundversorgung bei und unterstützt somit nicht nur das Hauptziel von Öffentlichen Bibliotheken, sondern bietet auch für Bibliotheksnutzer\*innen viele Vorteile. Diese fasst Gudrun Kulzer in ihrer Masterthesis wie folgt zusammen:

*Für den Leser liegen die größten Vorteile in der Nutzung unabhängig von den Öffnungszeiten und vom Bibliotheksort. Es ist keine Rückgabe erforderlich. Dadurch entstehen keine Säumnisgebühren. Der Nutzer erhält stets vollständige Medien in hoher Qualität und kann diese durch verschiedene Endgeräte (Computer, MP3-Player, E-Reader) flexibel nutzen (vgl. [Mittrowann 2012](#), S. 54 und [Kulzer 2009](#), S. 12).*

Onlinemedien werden von Bibliotheken überwiegend über Lizenzen erworben ([Schade 2016](#), S. 41). Jedoch erschweren die aktuelle Rechtslage und die Komplexität der Lizenzierung es den Bibliotheken, ihrer oben beschriebenen Aufgabe nachzukommen. Welche Probleme bei der Lizenzierung von Onlinemedien auftreten, wird im Folgenden näher beleuchtet. Inhaltliche Schwerpunkte bilden die rechtlichen Grundlagen, Lizenzmodelle und die Onleihe Öffentlicher Bibliotheken sowie die jeweils damit einhergehenden Probleme. Daneben werden die verschiedenen Positionen der beteiligten Parteien bei dem Erwerb von Onlinemedien in Bibliotheken verdeutlicht. Mit dem Überblick über die Problematik der Lizenzierung von Onlinemedien werden Anhaltspunkte für eventuelle Lösungswege aufgezeigt und hervorgehoben.

## 2 Rechtliche Situation beim Verleih von Onlinemedien in Bibliotheken

Die rechtliche Regelung zum Verleih analoger Medien ergibt sich aus den § 17 und § 27 Urheberrechtsgesetz. Daraus ergibt sich die Erlaubnis für Bibliotheken, physische Werke zu verleihen. Denn nach dem sogenannten Erschöpfungsgrundsatz aus § 17 UrhG verliert die\*der Urheber\*in bzw. Rechteinhaber\*in nach erstmaligem Verkauf im Gebiet der Europäischen Union ihr\*sein alleiniges Verbreitungsrecht. Dementsprechend benötigen Bibliotheken keine Genehmigung für den Erwerb und die anschließende Ausleihe physischer Werke. Für das Verleihen eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist dem\*der Urheber\*in jedoch gemäß § 27 UrhG eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn es durch eine Bibliothek verliehen wird. Diese Vergütung wird „Bibliothekstantieme“ genannt und wird gemeinsam von Bund und Ländern finanziell getragen. So können Bibliotheken nach ihren eigenen Qualitätskriterien und bei selbst gewählten Lieferanten analoge Medien zum festgelegten Kaufpreis erwerben und auf diese Weise den Zugang zu Informationen für alle Bevölkerungsgruppen gewährleisten. Der Erschöpfungsgrundsatz gilt aber ausschließlich für Werke, die auf physischen Trägern veröffentlicht sind. Der Verleih von Onlinemedien durch Bibliotheken ist hingegen nicht vom Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes privilegiert. Es ist umstritten, ob der Erschöpfungsgrundsatz auch elektronische Medien umfasst.

Das bedeutet, dass Bibliotheken nicht einfach jedes auf dem freien Markt erhältliche E-Book oder andere digitale Ressourcen für den Verleih an ihre Nutzer\*innen erwerben können. Im Fall der Onlinemedien können die Rechteinhaber\*innen entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen sie entsprechende Lizenzen mit den Bibliotheken vereinbaren möchten. Das bedeutet, dass es für die Nutzung von Onlinemedien in Bibliotheken grundsätzlich einer gesonderten Zustimmung der Rechteinhaber\*innen bedarf ([dbv 2016](#)).

### 2.1 Gleichstellung von E-Books und gedruckten Büchern bei der Ausleihe – „One-copy-one-user“-Modell

Im Jahr 2016 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das Verleihrecht und die entsprechende Ausnahmeregelung für Bibliotheken nach europäischem Recht auch unkörperliche Gegenstände, wie z.B. E-Books, umfassen kann. Eine Voraussetzung für die Gleichstellung von Büchern und E-Books ist allerdings, dass der Ausleihprozess der Medien vergleichbar ist. Dies trifft für die „One copy, one user“-Regelung zu, die eine zeitliche Begrenzung und den Zugriff für jeweils nur eine\*n Nutzer\*in vorsieht ([Maier 2016](#)). Das Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2016 formuliert dazu wie folgt:

*[...] dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschrift das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasst, wenn dieses Verleihen so erfolgt, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer Öffentlichen Bibliothek abgelegt ist und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann und der Nutzer nach Ablauf*

*dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann* (EuGH, Urteil vom 10.11.2016, C-174/15 [ECLI:EU:C:2016:856]).

Zuvor muss jedoch auch in diesem Fall, das E-Book der Öffentlichkeit durch die\*den Rechteinhaber\*in zur Verfügung gestellt worden sein und aus legalen Quellen stammen (EuGH, Pressemitteilung vom 16.06.2016, Nr. 64/16). Unklar bleibt aber weiterhin, ob die Erschöpfung bei rein online übermittelten digitalen Werken überhaupt eintreten kann. Der dbv geht davon aus, dass die deutsche Regelung zum Verleih erst noch geändert werden müsse, damit der E-Book-Verleih auch ohne spezielle Lizenzen funktioniert ([Maier 2016](#)). Der Generalanwalt Maciej Szpunar führte in seinem Schlussantrag als Begründung für die Gleichstellung von Büchern und E-Books beim Verleih an, dass nur so die rasante technologische und wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet werde. Zudem sei der Hauptzweck des Urheberrechts, die Interessen der Urheber\*innen zu schützen. Da aber Bibliotheken derzeit Bücher in digitaler Form aufgrund von Verträgen mit Verlagen verleihen, komme dies hauptsächlich den Verlagen oder anderen Zwischenhändlern zugute. Mit der Gleichstellung erhielten die Urheber\*innen eine angemessene Vergütung (EuGH, Pressemitteilung vom 16.06.2016, Nr. 64/16).

Unterschiedliche Reaktionen hat das EuGH-Urteil beim Bibliotheksverband und dem Börsenverein ausgelöst. Die damalige Bundesvorsitzende des dbv Barbara Lison begrüßte die Entscheidung. Hätte der EuGH anders entschieden, könnten Verlage im Gegensatz zu gedruckten Büchern bestimmen, welche E-Books sie den Bibliotheken zur Verfügung stellen und welche nur direkt an Endkund\*innen verkauft werden. So würde es auch immer weniger digitale Bestseller in Bibliotheken geben. Weiterhin unterstrich sie, dass künftig Bund und Länder auch für die E-Ausleihe eine Vergütung abführen müssen, von der endlich auch die Urheber\*innen profitieren ([buchreport 2016](#)). Der Börsenverein hingegen betrachtete die Entscheidung des EuGHs kritisch. Da digitale Bücher praktisch unendlich vervielfältigt werden können, ohne abzunutzen, können sie nicht mit gedruckten Büchern verglichen werden. Um am Markt bestehen zu können, benötige es nachhaltige Geschäftsmodelle und stabile Rahmenbedingungen. Eine marktgerechte Vergütung sei nicht mehr gegeben, wenn keine Lizenzverträge mehr nötig sind, da die Vergütung von Bund und Ländern in der Regel geringer als bei Lizenzverträgen sei. Außerdem wären die Verlage dann nicht mehr an der Vergütung beteiligt und würden beim Verleih von E-Books leer ausgehen ([buchreport 2016](#)).

## 2.2 Lizenzen

Für Bibliotheken ist auf Grund der oben erläuterten Rechtslage die häufigste Form zum Erwerb von Online-Veröffentlichungen die Lizenzierung. Diese gewährt der Bibliothek ein befristetes oder unbefristetes Nutzungsrecht an elektronischen Medien, nicht aber die Eigentumsrechte. Dies gilt für alle elektronischen Medien, die eine Bibliothek anbietet. Darunter fallen hauptsächlich Datenbanken, elektronische Zeitschriften und E-Books ([Keller 2015](#)). Was genau eine Lizenz ist, soll im nächsten

Abschnitt erläutert werden.

Eine Lizenz ist ein Nutzungsrecht, das ein\*e Inhaber\*in, eines gewerblichen Schutz- oder urheberrechtlichen Verwertungsrechts, einem\*einer Dritten gewährt ([Meckel und Engelhard 2018](#)). Gemeint ist damit die Erlaubnis, ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen zu dürfen. Dieses Nutzungsrecht kann nach § 31 UrhG auf zwei verschiedene Arten gewährt werden sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden. Es gibt das einfache Nutzungsrecht, das die\*den Inhaber\*in berechtigt, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, dabei ist eine Nutzung durch andere nicht ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann aber auch als ausschließliches gewährt werden. In diesem Fall wird die\*der Inhaber\*in berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die erlaubte Art zu nutzen und zudem Nutzungsrechte einzuräumen. Konkret bedeutet das, dass ein einfaches Nutzungsrecht, dem\*der Lizenznehmenden ein Benutzungsrecht einräumt und die\*der Lizenzgebende das Verwertungsrecht behält und weitere einfache Lizenzen vergeben kann. Das ausschließliche Nutzungsrecht, schließt die\*den Rechteinhaber\*in von der eigenen Verwertung und der Vergabe weiterer Lizenzen aus. Die\*der Lizenznehmende hat in diesem Falls das Recht, weitere Unterlizenzen zu vergeben ([Meckel 2018](#)).

### 2.3 Lizenzvertrag

Wird der Begriff „Lizenz“ verwendet, ist immer einer vertraglichen Einräumung von Nutzungsrechten gemeint ([Steinhauer 2012](#), S. 419). Der Lizenzvertrag kann formfrei geschlossen werden. Die Pflichten und Rechte der Vertragsparteien richten sich dabei nach den im Einzelfall sehr unterschiedlichen Inhalten der geschlossenen Verträge. In der Regel hat die\*der Lizenzgebende die Pflicht, das vereinbarte Nutzungsrecht zu gewähren und die\*der Lizenznehmende hat die vereinbarten Lizenzgebühren zu entrichten ([Meckel 2018](#)). Lizenzgebende können zum Beispiel Urheber\*innen, Verleger\*innen oder Erfinder\*innen sein, Lizenznehmende können Bibliotheken oder Endkunden sein.

### 2.4 Lizenzmodelle in Öffentlichen Bibliotheken

In Deutschland haben sich beim Verleih von Onlinemedien durch Öffentlichen Bibliotheken aktuell vor allem drei verschiedene Lizenz- und Geschäftsmodelle etabliert. Unterschieden wird zwischen der M-Lizenz, der L-Lizenz und der XL-Lizenz ([Gantert 2016](#), S. 305). Die M-Lizenz ist hierbei die einfache Standardlizenz. Bei ihr kann ein Exemplar jeweils an eine\*n Nutzende\*n verliehen werden. Das Exemplar ist erst nach Ablauf der Leihfrist für andere Nutzende wieder ausleihbar. In der Zwischenzeit kann es lediglich vorgemerkt werden. Für einen Titel können mehrere M-Lizenzen erworben werden. Dies entspricht physischen Mehrfachexemplaren ([Gantert 2016](#), S. 305). Mit der L-Lizenz kann man die Verfügbarkeit von Titeln, die älter als zwei Jahre sind, steigern. Durch sie wird die gleichzeitige Ausleihe eines Titels ermöglicht. Diese Lizenz ist nicht für aktuelle Titel anwendbar ([Gantert 2016 S.](#)

[305](#)). Neu im Lizenzangebot großer Verlage ist die XL-Lizenz. Sie ermöglicht den Mehrfachdownload von Titeln. Dies betrifft sowohl ältere als auch aktuelle Titel. Die Lizenz enthält das Recht auf 25 Zugriffe auf Titel des Sachbuchbestandes und 20 Zugriffe auf Titel der Belletristik. Sie kostet derzeit das Dreifache einer M-Lizenz ([Gantert 2016, S. 305](#)).

### 3 Lizenzierung von Online Medien in Bibliotheken

Neben der Komplexität, die durch die vielen Lizenzmodelle entsteht, gibt es noch weitere Probleme bei der Lizenzierung von Onlinemedien. Hat sich eine Bibliothek für ein Lizenzmodell entschieden, muss ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden. Wie in Teil 2.3 beschrieben, sind die Vertragsparteien in Hinsicht auf die inhaltliche Vertragsgestaltung frei. Deshalb kann der Vertragsschluss sehr aufwendig sein und oft sind längere Verhandlungen zwischen Bibliotheken, Verlagen und Anbietern notwendig ([Keller 2015](#)). Man kann sich vorstellen, dass der Umgang mit den unterschiedlichen Lizenzverträgen in der Praxis oft kompliziert ist und dass viele Regelungen ohne vertiefte Rechtskenntnisse nicht zu verstehen sind ([Steinhauer 2012, S. 429](#)). Neben einem juristischen Fachwissen werden auch bibliothekarische Kompetenzen und technisches Verständnis benötigt. Lizenzvereinbarungen sollten auch „[...] die Definition der Nutzergruppe, Modalitäten der Benutzung, Regeln zum Datenexport, Langzeitarchivierung, Lieferung von Metadaten und Nutzungsstatistiken“ ([Schade 2016, S. 41](#)) umfassen. Lizenzverträge können außerdem Export-, Bearbeitungs- und Weiterverarbeitungsfunktionen verbieten ([Schade 2016, S. 41](#)). Ein weiteres Risiko besteht darin, dass Bibliotheken nach Ablauf oder Kündigung eines Lizenzvertrages den Zugriff auf die Onlinemedien verlieren. Dies kann durch entsprechende Vertragsgestaltungen passieren ([Schade 2016, S. 42](#)).

#### 3.1 Erwerbung der Öffentlichen Bibliotheken im Wandel

Durch die veränderten und immer komplexer werdenden Lizenzangebote muss auch der Erwerbungsprozess in Bibliotheken regelmäßig angepasst werden. Dadurch verändern sich die Kriterien, die bei der Erwerbung von Medien zu beachten sind. Bei physischen Medien wird ein Bestandsaufbau im Allgemeinen nach Wünschen der Leser\*innen betrieben. Sie können durch Ausleihe und Nachfrage das Bestandsangebot ihrer Bibliothek lenken ([Schlosser und Kummrow 2019, S. 546](#)). Durch die Komplexität der Lizenzierung für elektronischen Medien sind für deren Bestandsaufbau andere Faktoren relevant. Oft wird die Kaufentscheidung der Bibliotheken durch Kriterien wie Preis und Laufzeit einer Lizenz getroffen. Inhaltliche Kriterien sind aufgrund der teilweise sehr eng getaktete Etatverteilung nicht ausschlaggebend ([Schlosser und Kummrow 2019, S. 546](#)).

Problematisch ist, dass sich die Mehrzahl von Bibliotheken nicht auf einheitliche Entscheidungskriterien bei der Lizenzierung von Onlinemedien verständigt haben.

Dies bringt keine günstige Ausgangslage bei Verhandlungen mit den Verlagen mit sich. Der Wunsch nach einer zeitnahen Verfügbarkeit der Onlineversion nach Erstveröffentlichung eines Werkes in der Printausgabe ist jedoch bei allen vorhanden. Zudem muss ein adäquater Preis und eine passende Laufzeit erfüllt werden ([Schlosser und Kummrow 2019](#), S. 546).

### 3.2 „Agieren statt Reagieren“ - Ein Vorschlag des Hessischen Bibliotheksverbundes

Neben den aufgeführten Lizenzmodellen wurden 2019 im Hessischen Bibliotheksverbund im Rahmen der Aktion „Agieren statt Reagieren“ alternative Lizenzmodelle entwickelt und im Bibliotheksverbund diskutiert.

Denkbar wäre eine sogenannte K-Lizenz. Diese würde eine Basislizenz darstellen, die 52 Ausleihen enthielte. Eine zeitliche Befristung wäre nicht gegeben. Von einer Verlängerung der K-Lizenz wäre aufgrund eines erschwerten Geschäftsganges der Lizenzverwaltung abzusehen. Die K-Lizenz sollte in den ersten Verkaufsmonaten der Printausgabe bereits vorliegen und zum gängigen Ladenpreis angeboten werden. Die sofortige Bereitstellung der elektronischen Version könne mit maximal dem Zweifachen des Ladenpreises erworben werden ([Schlosser und Kummrow 2019](#), S. 547). Neben der K-Lizenz wäre eine XL-Plus-Lizenz erstrebenswert. Sie wäre eine Erweiterung der gängigen XL-Lizenz. Beinhaltet würde diese Lizenz eine parallele Ausleihe bei stark nachgefragten Titeln. Bis zu 1.000 Leser\*innen sollten diese zeitgleich nutzen können. Seitens der Bibliothek wäre hier eine Bepreisung des Fünffachen des Ladenpreises denkbar ([Schlosser und Kummrow 2019](#), S. 547). Die T-Lizenz ist ein weiterer Vorschlag des Hessischen Bibliotheksverbundes und beinhaltet Lizenzen für Werbezwecke. So soll bei Leseaktionen die unbegrenzte Nutzung eines elektronischen Mediums für eine Vielzahl an Menschen gleichzeitig möglich sein. Nutzbar wäre dieses Modell bei Veranstaltungen wie „Eine Stadt liest ein Buch“. Dies ist eine besondere Form des Buchmarketings. In Bezug auf das gelesene Buch finden verschiedene Veranstaltungen wie beispielsweise Vortragsreihen statt, die den Inhalt aufgreifen ([Schlosser und Kummrow 2019](#), S. 547).

Die einmalige Nutzung einer elektronischen Ressource soll nach Willen des Hessischen Bibliotheksverbundes durch eine PpA-Lizenz gewährleistet werden. Medien sollen durch diese Lizenz nicht in den Bibliotheksbestand aufgenommen werden, allerdings trotzdem einem\*einer Leser\*in auf Wunsch einmalig zu Verfügung gestellt werden. Vorschläge zur Bepreisung liegen zurzeit noch nicht vor ([Schlosser und Kummrow 2019](#), S. 547).



## 4 Die Entwicklung der Onleihe durch die Erwerbung von Lizenzen für elektronische Medien

Der Ausdruck Onleihe setzt sich aus den Wörtern „Online“ und „Ausleihe“ zusammen. Er ist ein markenrechtlich geschützter Begriff. Onleihe bezeichnet das Geschäftsmodell des Unternehmens DiViBib GmbH, einer Tochterfirma der ekz. bibliotheksservice GmbH in Reutlingen. DiViBib ist die Abkürzung für digitale, virtuelle Bibliothek. Die Onleihe macht Bibliotheksnutzenden die Ausleihe von E-Books, E-Audios, E-Videos, E-Papers und E-Learning Kursen auf ihren mobilen Endgeräten abrufbar ([Talke 2017](#), S. 247).

### 4.1 Entwicklung der elektronischen Medien

Den Anfang der Onleihe machten 2007 die Öffentlichen Bibliotheken in Hamburg, Düsseldorf, München und Würzburg ([Kowalak 2012](#), S. 388). In den letzten Jahren nahmen mehr als 2.500 Bibliotheken an dem Angebot der ekz Tochterfirma teil ([Gantert 2016](#), S. 305). Auch die Nutzung von E-Books ist im Verlauf der letzten Jahre konstant gestiegen. 2010 lag der Anteil von E-Books auf dem Buchmarkt noch bei 0,4 Prozent. 2017 waren bereits 4,6 Prozent der Medien auf dem Buchmarkt E-Books. Im Jahr 2019 erreichte der Prozentsatz mit 5,0 Prozent eine weitere Steigerung um 0,4 Prozent ([Weidenbach 2019](#)).

### 4.2 Technische Nutzung der Onleihe in Öffentlichen Bibliotheken

Die Nutzung der digitalen Medien erfolgt ebenso wie die konventionelle Nutzung von physischen Medien zeitlich limitiert, ist jedoch nicht an Öffnungszeiten und Personal gebunden. Durch das Digital Rights Management (DRM) entfällt zudem die Leihfristüberschreitung. Das DRM ist eine digitale Rechteverwaltung und macht die digitale Nutzung von Werken in Bezug auf die Einhaltung der Lizenzvereinbarungen kontrollierbar. Der Download der Medien ist nach Ablauf der Ausleihfrist noch auf dem Endgerät vorhanden. Nutzer\*innen können die Verknüpfung allerdings nicht mehr öffnen. Somit fallen keine Mahngebühren an ([Steinhauer 2012](#), S. 425).

Die Erwerbung von Lizenzen im Öffentlichen Bibliothekswesen unterscheidet sich von der im wissenschaftlichen Bibliothekswesen. In Öffentlichen Bibliotheken kann der\*die Nutzer\*in nicht eindeutig per IP-Adresse via VPN identifiziert werden. Der Benutzerkreis ist somit vom EDV-System nicht klar einzuschränken ([Kowalak 2012](#), S. 387). Durch die Authentifizierung mit dem Benutzerausweis der Bibliothek können Lesende auf das Angebot der Onleihe zugreifen. Durch Lizenzbedingungen wird die unendliche Verfügbarkeit der Medien künstlich verknappt. So können Nutzer\*innen gegebenenfalls nicht parallel auf ein Werk zugreifen ([Kowalak 2012](#), S. 388).

Nach der Authentifizierung können Lesende den Titel auf ihr Endgerät herunterladen. Problematisch ist hier, dass nicht alle Endgeräte technisch für die Onleihe nutzbar sind ([Schäffler und Stanek 2010](#), S. 55). Gerade bei E-Book Readern dominieren die Modelle von Tolino und Kindle den Markt. Da Kindle eng mit Amazon

vernetzt ist und Amazon mit Kindle unlimited einen eigenen Geschäftszweig zur Leihe von E-Books anbietet, ist dieses Hardwaresystem nicht mit der Onleihe kompatibel ([Kowalak 2012](#), S. 388).

#### 4.3 Der Medienerwerb im Rahmen der Onleihe

Nicht jede Bibliothek verhandelt selbstständig Lizenzen mit Verlagen. Da sich viele Bibliotheken in Bibliotheksverbänden zusammenschließen, erwerben diese ganze E-Book-Pakete. Die entstehenden Kosten werden dann je nach Einwohnerzahl oder Ausleihzahlen gestückelt. Die Anzahl der teilnehmenden Bibliotheken spielt hierbei keine zentrale Rolle. In dem Zusammenschluss der Bibliotheken Niederbayern-Oberpfalz teilen sich acht Bibliotheken das Angebot. Im Schleswig-Holsteiner Büchereiverbund nehmen 82 Bibliotheken an der „Onleihe zwischen den Meeren“ teil ([Schlosser und Kummrow 2019](#), S. 547). So können auch kleine Bibliotheken von einem großen Onlineangebot profitieren. Ein Nachteil ist allerdings, dass durch die große Anzahl von Nutzer\*innen lange Vormerkzeiten bei gefragter Literatur entstehen, da oft nicht ausreichende Lizenzen verfügbar sind ([Kowalak 2012](#), S. 389).

Viele Bibliotheken ergänzen ihren Bestand mit digitalen Angeboten. Einige Titel erscheinen in physischer Form allerdings früher als ihre digitale Ausgabe. Bibliotheken bekommen durch eine Bibliothekssperre, das sogenannte „Windowing“, Titel in der Onleihe wesentlich langsamer als normale Kund\*innen im Buchhandel. Der Idealfall, dass E-Book- und Printausgabe parallel für Bibliotheken ausleihbar ist, tritt sehr selten ein ([Hammerl et. al 2015](#), S. 56).

## 5 Eine E-Book-Strategie für europäische Bibliotheken

Das European Bureau of Library, Information und Documentation Associations (EBLIDA) ist ein unabhängiger Dachverband von Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- und Archivverbänden bzw. Institutionen in Europa. Ihm gehören 110 Bibliotheksverbände und -institutionen aus 34 Ländern an, die insgesamt 65.000 Öffentliche Bibliotheken in Europa vertreten. Die Themenschwerpunkte des EBLIDA sind die europäische Bibliotheksgesetzgebung, darunter das Urheberrecht und Lizenzierung, die Auswirkungen der Bibliotheken auf die Gesellschaft und Ziele für eine nachhaltige Entwicklung Europas. Unterstützt wird das Ziel des ungehinderten Zugangs zu Informationen im digitalen Zeitalter ([EBLIDA 2020](#)). Auch EBLIDA weiß um die Probleme und Herausforderungen bei dem Verleih von E-Books in Bibliotheken und hat aus diesem Grund eine E-Book-Strategie für europäische Bibliotheken entworfen.

### 5.1 Die Herausforderungen elektronischer Publikationen für Bibliotheken

Eine große Herausforderung für die Gesellschaft sieht EBLIDA in der Transformation der Medien und des gesamten Informationsmarktes. Die Gewährleistung von freiem Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Freizeitangeboten durch öffentliche

Dienstleistungen für alle europäischen Bürger\*innen ist eine politische Aufgabe, die Bibliotheken wahrnehmen. Aufgrund der geltenden Rechtslage können sie diese essenzielle Aufgabe im Hinblick auf den E-Book Markt jedoch nicht erfüllen. Beim Ankauf von Büchern können Bibliotheken selbst gemäß ihrer Bestandsentwicklungskonzepte entscheiden, welche Bücher gekauft werden und so für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Für den Erwerb von E-Books sind Lizenzvereinbarungen notwendig. Hier kann der\*die Rechteinhaber\*in frei entscheiden, ob der Zugriff auf ein bestimmtes Werk gewährt wird und die Bedingungen für diesen Zugriff. Die Folge dessen ist, dass so Verlage im Wesentlichen über das Angebot der Öffentlichen Bibliotheken entscheiden und nicht die Bibliotheken selbst. Dass Verlage festlegen und darüber bestimmen, ob europäische Bürger\*innen freien Zugang zu Werken erhalten, ist für EBLIDA nicht akzeptabel. Aus diesem Grund wurde 2012 vorgeschlagen, eine Absichtserklärung mit dem Verband der Europäischen Verlage zu „Fairen Lizenzvereinbarungen“ zu vereinbaren und das Urheberrecht für E-Books, E-Lending und E-Content zu aktualisieren ([EBLIDA 2012](#)). In diesem Zusammenhang hat EBLIDA 2013 eine europaweite Kampagne gestartet: „the right to e-read“ ([EBLIDA 2013](#)).

## 5.2 „The right to e-read“

Urheberrechtliche Regelungen werden erst auf europäischer Ebene festgelegt und dann in nationales Recht umgesetzt. Aus diesem Grund hat EBLIDA eine europaweite Kampagne initiiert. In Deutschland läuft diese Kampagne unter dem Titel „E-Medien in der Bibliothek: mein gutes Recht!“. Dabei geht es um die bereits erläuterten Herausforderungen von elektronischen Publikationen für Bibliotheken. Konkret ruft EBLIDA die EU-Kommission auf „[...] einen eindeutigen urheberrechtlichen Rahmen zu schaffen, der es Bibliotheken ermöglicht, bei [...] angemessener Vergütung von Autoren und sonstigen Rechteinhabern E-Books zu erwerben und zu verleihen.“ ([EBLIDA 2013](#)).

## 6 Die Position des deutschen Bibliotheksverbandes zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken

Auch der deutsche Bibliotheksverband (dbv) unterstützte diese Kampagne und führt diese heute schwerpunktmäßig auf nationaler Ebene fort, um mit einer Vielzahl von Aktivitäten zu versuchen, Einfluss auf die deutsche Gesetzgebung zu nehmen. Der dbv fordert die Gesellschaft dazu auf, die Kampagne zu unterstützen, und bietet auf seiner Internetseite ein Musterschreiben<sup>1</sup> an, das an den jeweiligen Bundestagsabgeordneten im Wahlkreis gesendet werden kann. Nach Ansicht des dbv müssen Öffentliche Bibliotheken die Möglichkeit haben, grundsätzlich jedes in der Europäischen Union erhältliche E-Book zu erwerben und ihren Nutzer\*innen zur

---

1 [https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/kampagnen/2018\\_Musterbrief\\_E-Books\\_endg.docx](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/kampagnen/2018_Musterbrief_E-Books_endg.docx). [Online, Zugriff am: 2020-12-27]

Verfügung zu stellen. Dies soll durch die Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen für die Ausleihe von E-Books möglich werden. Das Ziel ist die rechtliche Gleichstellung des E-Book-Verleihs mit der Ausleihe körperlicher Medien und damit einhergehend eindeutige Regelungen für faire Lizenzvergabemodelle. Um dieses Ziel zu erreichen, fordert der dbv die Aktualisierung des Urheberrechts. Wenn eine Gleichstellung erfolgt, befürwortet der dbv die Ausweitung der Bibliothekstantiemen auf elektronische Medien. Der dbv fordert zudem die einheitliche Einhaltung der Buchpreisbindung, auch für elektronische Publikationen. Wie schon in Teil 2.1 beschrieben, begrüßt der Verband das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Gleichstellung von E-Books und gedruckten Büchern ([dbv 2020](#)).

Bei einer gesetzlichen Regelung zur Gleichstellung von E-Books und gedruckten Büchern sieht der dbv folgende Vorteile:

1. Die Bibliothek als Kultur- und Bildungseinrichtung kann weiterhin ihren Auftrag für die Bevölkerung erfüllen: Die noch geltende Rechtslage bedeutet einen erheblichen Wirkungsverlust der Öffentlichen Bibliotheken, wenn sie nur sehr restriktiv und zu überhöhten Preisen elektronische Medien anbieten können. Mit einer neuen Regelung können Bibliotheken ihrem Auftrag wieder im vollen Umfang nachkommen ([dbv 2017](#), S. 3).
2. Bibliothekstantiemen auch für Autor\*innen: Eine neue Regelung schafft faire Bedingungen für Autor\*innen, die so eine angemessene Vergütung erhalten. So kann es auch in Zukunft eine vielfältige Auswahl an Büchern geben. Einwände, nach denen Bibliothekstantiemen für E-Books nicht möglich seien, weil Verträge zwischen Verlagen und Autor\*innen in der Regel absatzbezogen seien, die Tantieme aber pauschal gezahlt wird, kann der dbv nicht nachvollziehen. Denn das gleiche Verfahren und die gleiche Rechtslage gilt auch für gedruckte Bücher. Hier wurde das Tantiemensystem jedoch noch nie in Zweifel gezogen. Außerdem könne das System jederzeit mit wenig Aufwand weiterentwickelt werden, wenn Verlage bzw. Autor\*innen dies wünschen ([dbv 2017](#), S. 3).
3. Die legale Ausleihe stellt eine Vergütung von Autor\*innen sicher: mit der „Leihe“ von digitalen Publikationen in der Bibliothek ist die Vergütung der Autor\*innen sichergestellt, bei einer illegalen Nutzung jedoch nicht ([dbv 2017](#), S. 3).
4. Verlage erhalten Einnahmen aus den Medienkäufen der Bibliothek ([dbv 2017](#), S. 4).
5. Der privatwirtschaftliche E-Book-Markt wird durch „Leihe“ in Bibliotheken gefördert: Durch das praktizierte Leihmodell (one copy – one loan) besteht keine Konkurrenz zu den Verlagsangeboten. Sobald ein E-Book entliehen ist, muss der nächste Nutzende warten, bis die Nutzungsdauer abgelaufen ist und viele Leser\*innen seien nicht bereit, oft monatelang auf ein vielfach vorbestelltes Buch zu warten und würden dann lieber private Anbieter nutzen. Dieses Modell wird bewusst in Bibliotheken angewendet, um eben gerade keine Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern entstehen zu lassen. Außerdem wirkt sich laut einer Studie

der Stiftung Lesen aus dem Jahr 2000<sup>2</sup> die Bibliotheksnutzung positiv auf das Lese- und Medienkaufverhalten aus. Bibliotheken fördern damit auch in der digitalen Welt den privatwirtschaftlichen Markt. Zum Beispiel gaben 2012 bei einer Studie der Firma Overdrive 57 Prozent der Nutzer\*innen an, dass ihre Hauptquelle für die Entdeckung neuer Bücher die Bibliothek sei. Außerdem gaben 35 Prozent der Nutzer\*innen an, Bücher oder E-Books als Folge einer Ausleihe zu kaufen ([dbv 2017](#), S. 4 f.).

6. Öffentlich finanziertes Bibliotheksangebot ist keine Verlagskonkurrenz: Die Behauptung, dass die Ausleihe durch ein Online-Portal einem weitaus größeren Nutzerkreis als bei der physischen Nutzung vor Ort zugänglich sei, stimme so nicht. Denn Öffentliche Bibliotheken werden von ihren Städten, Gemeinden oder freien Trägern finanziert und sollen ihre Angebote nur für die dort gemeldeten Bürger\*innen bereithalten, und das gilt auch für Online-Medien. Zudem hat jede Bibliothek nur einen begrenzten Etat zur Verfügung und kann aus diesem Grund gar nicht das gesamte verfügbare Marktangebot bereithalten ([dbv 2017](#), S. 6f.).

7. Bibliotheken gewinnen mit Leseförderung junge Leser\*innen: Bibliotheken steigern die Lese- und Medienkompetenz junger Leser\*innen und damit auch die Nutzungsintensität von Büchern, was indirekt zu erhöhten Umsätzen bei Verlagen führe ([dbv 2017](#), S. 7).

Nachteile erkennt der dbv bei einer neuen gesetzlichen Regelung nicht ([dbv 2017](#), S. 7). Bei der aktuellen Rechtslage sieht der Verband die Vorteile nur auf der Seite der Verlage, da diese die Lizenzierung von E-Books verweigern und die Bibliotheken somit vom Markt ausschließen können. Besonders aktuelle Titel können von Verlagen gezielt von der Verbreitung über Bibliotheken ausgenommen werden, so dass Bevölkerungsschichten, die auf Öffentliche Bibliotheken angewiesen seien, von der Nutzung dieser Werke ausgeschlossen würden. Dies hätte eine Vertiefung der digitalen Spaltung zur Folge. Nachteile durch die aktuelle Rechtslage hätten nur Bibliotheken, da sie nicht alle Medien anbieten können, die Leihe nur mit Zustimmung der Verlage möglich sei und die Vielzahl von angebotenen Lizenzformen Probleme bereite. Auch die Preisgestaltung von E-Book-Lizenzen hält der dbv nicht für gerechtfertigt, da diese auch zu überbewerteten Bestsellern in Bibliotheken führe ([dbv 2017](#), S. 8 ff.). Bezüglich des Urteils des EuGHs schlägt der dbv vor „[...] in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: Beim Verleih von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.“ ([dbv 2017](#), S. 10).

---

2 <https://www.stiftunglesen.de/forschung/forschungsprojekte/lesen-in-deutschland> [Online, Zugriff am 2020-12-27]

## 7 Die Position des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Lizenzierung von elektronischen Medien durch Bibliotheken

E-Books sind für die Verbraucher\*innen durch die Buchpreisbindung physischen Medien gleichgestellt. Lizenzpreise sind allerdings frei verhandelbar und werden von den Verlagen festgelegt. Sie sind oft um ein Vielfaches teurer. Diese Preisunterschiede entstehen, da kommerzielle Anbieter wie Amazon oder Verlagsgruppen wie Random House und Holtzbrinck in der Ausleihe von E-Books durch Bibliotheken eine Gefahr für ihre eigenen Umsätze sehen. Sie befürchten, dass mehr Nutzende das kostenlose Onlineangebot in den Bibliotheken nutzen, anstatt die elektronischen Medien selbst zu erwerben. Die Nutzungsgebühren seien bei vielen Bibliotheken auf das Jahr gerechnet geringer als die Lizenzgebühren für den privaten Erwerb von E-Books. Auch besteht kein qualitativer Unterschied zwischen den digitalen Bibliotheks- und Verlagsangeboten, so dass für die Verbraucher\*innen kein Anreiz besteht, sich für das kommerziell angebotene E-Book zu entscheiden ([Buchreport 2019](#)).

Eine weitere Gefahr sieht der Börsenverein in der illegalen Nutzung der E-Books durch Bibliothekskund\*innen. Es könnten verbotene Raubkopien in den Umlauf geraten. So würden Autor\*innen und Verlage um ihre Verdienste gebracht werden. Viele Bibliotheken werden durch die Länder und Gemeinden finanziert und könnten sich somit aus Sicht des Börsenvereins den Erwerb von Lizenzen leisten ([Buchreport 2019](#)).

### 7.1 Studie des Börsenvereines zur Nutzung von E-Books 2019

Um das Kaufverhalten von Kund\*innen zu überprüfen, gab der Börsenverein eine Studie in Auftrag, deren Ergebnis im November 2020 präsentiert wurde. Die Daten basieren auf einer Verbraucherumfrage aus dem GfK Consumer Panel Media Scope. Der Titel der Studie lautet „Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe – die digitale Ausleihe der Bibliotheken“ ([Lippmann 2019](#), S. 1). Kernaussage der Studie ist, dass 2,6 Millionen Menschen in Deutschland Medien in Bibliotheken ausleihen. 1,9 Millionen Menschen leihen speziell E-Medien aus. E-Medien Nutzer\*innen sind nicht älter als 50 Jahre und „[...] überdurchschnittlich gut situiert und gebildet [...]“ ([Lippmann 2019](#), S. 5). Durch die Studie des Börsenvereins wurden fünf zentrale Thesen aufgestellt und durch Umfragen bestätigt oder widerlegt.

Die erste These beinhaltet, dass auch Konsument\*innen durch die Onleihe erreicht werden, die nicht mehr auf dem Buchmarkt aktiv sind. Diese These wurde durch die repräsentative Umfrage widerlegt. 58 Prozent der Online-Konsument\*innen seien auch im klassischen Buchmarkt aktiv und würden stellenweise sogar mehr Medien erwerben als der\*die klassische Kund\*in. Im Durchschnitt erwerben sie 28,6 Medien, davon 12,7 in physischer Form ([Lippmann 2019](#), S. 31).

Die zweite These besagt, dass die Onleihe keine Auswirkungen auf das Kaufverhalten der Konsument\*innen des Buchmarktes hat. Auch diese These wurde widerlegt. Nur knapp die Hälfte der Onleihe-Nutzer\*innen würden weniger Medien kaufen. 10 Prozent der Befragten gaben ab, durch die Onleihe überhaupt keine Bücher mehr zu erwerben. 35 Prozent gaben an, durch die Onleihe seltener Medien zu erwerben. Die andere Hälfte der Befragten (51 Prozent) habe ihr Kaufverhalten durch die Onleihe hingegen nicht verändert ([Lippmann 2019](#), S. 37).

Die dritte These erläutert, dass die Onleihe auch schwierige Zielgruppen des Buchmarktes erreicht. Diese Annahme wurde durch die Studie bestätigt. Sowohl sehr junge als auch ältere Menschen würden die Onleihe nutzen. In allen Altersgruppen, auch in den Altersklassen 16 bis 29 Jahren, sind Buchkäufer\*innen verortet. Der Anteil an Frauen im Buchmarkt ist mit 59 Prozent höher als der der Männer mit 41 Prozent ([Lippmann 2019](#), S. 14).

Die vierte These drückt aus, dass Personen die Onleihe aus wirtschaftlichen Gründen nutzen. Diese These wurde durch die Studie widerlegt. Onleihe-Nutzer\*innen seien gut situiert und gebildet. Fast 50 Prozent der Befragten wiesen einen mittleren Schulabschluss oder das Abitur auf. Personen mit einem Einkommen über 3.000 Euro nehmen überproportional am Buchhandel teil ([Lippmann 2019](#), S. 16). Die Studie belegt, dass die Onleihe eine massive Auswirkung auf den Buchmarkt hat. Die E-Book Ausleihe führt, laut Börsenverein, zu einem massiven Einbruch der Umsätze im Buchmarkt. Der Börsenverein sieht einen akuten Handlungsbedarf, da laut Lena Falkenhagen, Vorsitzende des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller „[...] die Rechte von Autorinnen und Autoren beschnitten werden, insbesondere, wenn davon mehrheitlich finanzstarke, gebildete Mid-Ager profitieren [...]“ ([Göhl 2020](#)). Bibliotheken dienen der Leseförderung und sollten sich für diese einsetzen, weniger für das Lizenzrecht in der Belletristik ([Göhl 2020](#)).

Die fünfte These erklärt, dass die Onleihe mehr Neuerscheinungen benötigt. Diese These wurde durch die Studie nicht bestätigt. 35 Prozent sind sehr zufrieden mit der Onleihe von Medien. 44 Prozent sind auch mit der Aktualität der Werke sehr zufrieden. Lediglich zwei Prozent scheinen mit der Aktualität nicht zufrieden zu sein ([Lippmann 2019](#), S. 41).

## 8 Bibliothekssperre durch das Windowing

Das wohl größte Problem der Onleihe stellt das sogenannte „Windowing“ dar. Hiermit ist eine Bibliothekssperrfrist von Seiten der Verlage gemeint. Lizenzen für aktuelle Bestseller können Bibliotheken somit erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt als die Konsument\*innen über die kommerziellen Verlagsangebote erwerben. Einige Titel sind auch komplett aus dem Angebot ausgenommen und werden Bibliotheken auch nach dieser Sperrfrist nicht zur Verfügung gestellt. Dieses

Problem tritt sowohl bei Sachmedien als auch bei der Belletristik auf. Die Länge der Sperrfrist ist je nach Verlagsgruppe unterschiedlich ([Kummrow 2019](#)).

Da die in Auftrag gegebene Studie des Börsenvereins ergeben hat, dass Kund\*innen der Onleihe mit der Aktualität zufrieden sind, sieht der Börsenverein von dieser Seite keinen Handlungsbedarf. Jedoch steht das Problem des „Windowing“ auf der politischen Agenda der Bundesregierung. Bereits im Koalitionsvertrag von 2018 wurde festgehalten, dass eine Urheberrechtsreform geplant ist. Der Börsenverein sieht seine Aufgabe in der Lobbyarbeit im Bundestag, um sich für die Rechte einer fairen Entlohnung von Autor\*innen einzusetzen ([Buchreport 2019](#)).

Klaus-Peter Böttger, ehemaliger Direktor der Essener Stadtbibliothek, untersuchte das aktuelle Angebot der Onleihe 2014 anhand der Spiegelbestsellerliste. Hierbei stellte er fest, dass von zwanzig Hardcoverbüchern neunzehn zusätzlich als E-Book verfügbar waren. Von diesen neunzehn Medien waren jedoch nur sechs auch als E-Book in einer Bibliothek entleihbar. Ähnliche Ergebnisse erzielte er bei den Paperbackexemplaren. Hier waren zwanzig von zwanzig Medien sowohl als Printexemplar als auch als elektronisches Exemplar verfügbar. In der Onleihe waren jedoch nur die Hälfte der Titel, also zehn Stück vertreten. Auch Sachmedien wiesen Probleme des „Windowing“ auf. Neun von zehn Titeln waren kommerziell auch als E-Book verfügbar. Diesmal waren fünf Werke auch in der Onleihe zu finden ([Böttger 2015](#), S. 39 ff.).

Verschiedene Verlage zögern durch die Bibliothekssperre Erscheinungen weiter heraus als andere. Besonders betroffen sind die Titel der Verlagsgruppe Random House und Bastei Lübbe, zu denen u.a. die Verlage Bertelsmann, Goldmann, Heyne und Blanvalet gehören. Medien der Verlagsgruppe Holtzbrinck und Bonnier bieten oft nur befristete Lizenzen von einem Jahr an. Zu ihnen zählen Verlage wie Rowohlt, S. Fischer, Carlsen, Ullstein und Pieper ([Löbner 2019](#)). Durch eine höhere Kommunikation ist es dem Hessischen Bibliotheksverbund gelungen, einige Verlage zu einer Abkehr von der Sperrfrist zu bewegen. Beispielsweise der DuMont Verlag setzt momentan keine Sperrfristen mehr ein. Viele Verlage kommunizieren die Sperrfristen allerdings nicht. So kann keine genaue Prognose über den Erwerb eines Mediums als elektronische Publikation gegeben werden ([Kummrow 2019](#)).

## 9 Fazit und Ausblick

Öffentliche Bibliotheken dienen der informellen Grundversorgung und liefern Nutzenden die Möglichkeit, sich mit Literatur, sowohl in physischer Form als auch in elektronischer Art, auseinander zu setzen ([Grill 2005](#), S. 1). Gerade die elektronischen Medien rücken sowohl bei der Nutzung als auch bei der Erwerbung immer zentraler in den Fokus. Durch das geltende Urheberrecht ist die Nutzung von physischen Medien klar definiert und kann von Bibliotheken in ihrer Ausleihe



umgesetzt werden. Bei den elektronischen Medien ist diese Eindeutigkeit noch nicht gegeben ([dbv 2016](#)).

Dies führt zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der die Meinungen und Belange von Teilnehmenden des Buchmarkts vertritt, und dem Deutschen Bibliotheksverband. Der dbv begrüßt eine rechtliche Gleichstellung von E-Books und physischen Medien, auch bei reinen Onlinewerken. Eine solche Gleichstellung wurde bereits 2016 in einem konkreten Fall vom Europäischen Gerichtshof festgestellt. Die Frage des Erschöpfungsgrundsatzes bei digitalen Medien ist allerdings vom Gesetzgeber noch nicht klar definiert. Die Lizenzgestaltung für den Erwerb elektronischer Medien durch die Verlage kommt nach Ansicht des dbv nicht den Urheber\*innen zugute, sondern nütze nur den Zwischenhändlern und den Verlagen selbst. Die vorhandenen Lizenzmodelle in Deutschland geben den Bibliotheken keine ausreichende Möglichkeit zur flexiblen Erwerbung von elektronischen Medien. Bibliotheken können so ihre Unabhängigkeit bei der Erwerbung verlieren, da einzelne Lizenzmodelle nicht finanziert werden können. Der Hessische Bibliotheksverbund hat bereits verschiedene alternative Lizenzmodelle erarbeitet und diese zur Diskussion gestellt ([Schlosser und Kummrow 2019](#), S. 547).

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sieht im Angebot elektronischer Medien durch Bibliotheken vermehrt die Gefahr, dass eine illegale Nutzung zu einer unfairen Entlohnung der Urheber\*innen führe. Die Onleihe betrachtet der Börsenverein als Bedrohung für die Umsätze im Buchhandel ([Buchreport 2019](#)). Durch die aktuelle Studie des Börsenvereins sieht dieser seine Argumentation bestätigt. Diese Studie befeuert zudem den Konflikt um die oft eingesetzte Bibliothekssperre, dem sogenannten Windowing ([Kummrow 2019](#)). Der Streit gipfelt in der Uneinigkeit über die Aktualität der elektronischen Medien in der Onleihe. Die Möglichkeit einer Kommunikation über die Entstehung der Studie und der Auslegung der Ergebnisse ließ der Börsenverein im Mai 2020 aus. Beim virtuellen Bibliothekartag 2020 „#vBIB2020“ wurden Vertreter\*innen des Börsenvereins zur Veranstaltung „Forum e-Lizenzen“ eingeladen, um ihre Studienergebnisse zur Diskussion zu stellen. Aufgrund der Verlegung der Veranstaltung von einer persönlichen Tagung zu einem Onlineevent sagte der Börsenverein ab.

Eine Lösung des Konfliktes würde momentan nur die Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen bringen. Hier ist allerdings der Gesetzgeber gefordert. Auch durch gemeinsame Gespräche zwischen Bibliotheken, Verlagen und Autor\*innen kann eine Lösung gefunden werden. Kund\*innen als Endnutzer\*innen digitaler Medien sollte dabei an oberster Stelle stehen.

## Literatur

BID - Bibliothek & Information Deutschland, 2017: Ethische Grundsätze von Bibliothek & Information Deutschland (BID) - Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e. V. [Online] Stand: 2017 [Zugriff am: 2020-08-12] Verfügbar unter: <https://media02.culturebase.org/data/docs-bideutschland/Ethische%20Grundsätze.pdf>

BÖTTGER, Klaus-Peter, 2015: E-Books: Eine Herausforderung für Öffentliche Bibliotheken. In: Bibliothek – Forschung und Praxis. 39(1), S.32-46. ISSN: 0341-4183

BUCHREPORT, 2019: Börsenverein nimmt die E-Book-Ausleihe in Angriff [Online] Stand: 2019-11-29 [Zugriff am: 2020-08-02] Verfügbar unter: <https://www.buchreport.de/news/boersenverein-nimmt-die-e-book-ausleihe-in-angriff/>

BUCHREPORT, 2016: E-Books und gedruckte Bücher bei Ausleihe gleich behandeln [Online] Stand: 2016-11-10 [Zugriff am: 2020-08-16] Verfügbar unter: <https://www.buch-report.de/news/e-books-und-gedruckte-buecher-bei-ausleihe-gleich-behandeln/>

DBV - Deutscher Bibliotheksverband e.V. (Bibliotheksportal), 2016: E-Books [Online] Stand: 2016-10-07 [Zugriff am: 2020-08-17] Verfügbar unter: <https://bibliotheksportal.de/ressourcen/digitale-services/e-books/>

DBV - Deutscher Bibliotheksverband e.V., 2020: E-Medien in der Bibliothek – mein gutes Recht! [Online] Stand: 2020-08-19 [Zugriff am: 2020-08-19] Verfügbar unter: <https://www.bibliotheksverband.de/dbv/kampagnen-und-aktionstage/e-medien-in-der-bibliothek.html>

DBV - Deutscher Bibliotheksverband e.V., 2017: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken [Online] Stand: 2017-02-20 [Zugriff am: 2020-08-18] Verfügbar unter: [https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/positionen/2017\\_02\\_20\\_dbv\\_Stellungnahme\\_E-Books\\_endg.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2017_02_20_dbv_Stellungnahme_E-Books_endg.pdf)

EBLIDA – European Bureau of library, Information and Documentation Associations, 2020: About Eblida [Online] Stand: 2020 [Zugriff am: 2020-08-16] Verfügbar unter: <http://www.eblida.org/about-eblida/>

EBLIDA – European Bureau of library, Information and Documentation Associations, 2012: Eine E-Book-Strategie für europäische Bibliotheken. Europäische Bibliotheken und die Herausforderungen elektronischer Publikationen [Online] Stand: Mai 2012 [Zugriff am: 2020-08-17] Verfügbar unter: [http://www.eblida.org/Special%20Events/DE\\_e-publishing\\_challenges\\_European%20Libraries\\_EBLIDA\\_DE\\_2012.pdf](http://www.eblida.org/Special%20Events/DE_e-publishing_challenges_European%20Libraries_EBLIDA_DE_2012.pdf)

EBLIDA – European Bureau of library, Information and Documentation Associations, 2013: Das Recht, (elektronisch) zu lesen – Eine e-Book-Strategie für Bibliotheken in Europa [Online] Stand: 2013-06-13 [Zugriff am: 2020-08-17] Verfügbar unter: [http://www.treffpunkt-bibliothek.de/downloads/file/Dokumente,%20Sonstiges%202013/webinar\\_ebooks/eblida%20e-read%20DEUTSCH.pdf](http://www.treffpunkt-bibliothek.de/downloads/file/Dokumente,%20Sonstiges%202013/webinar_ebooks/eblida%20e-read%20DEUTSCH.pdf)

GANTERT, Klaus, 2016: Bibliothekarisches Grundwissen. 9., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin: De Gruyter Saur. ISBN 978-3-11032150-0. [Online, Zugriff am: 2020-08-14] Verfügbar unter: DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110321500>

GILL, Philip, 2005: Dienstleistungen Öffentlicher Bibliotheken: IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung. München: Saur. ISBN: 3-598-21167-8.

GÖHL, Petra, 2020: E-Book-Leihe in Öffentlichen Bibliotheken [Online] Stand: 2020-05-16 [Zugriff am: 2020-08-02]. Verfügbar unter: <https://www.boersenverein.de/politik-recht/positionen/e-book-leihe/>

HAMMERL, Michaela und BALZ, Nina, 2015: Die Lizenz zum Online-Lesen: Zur E-Book Strategie der Bayrischen Staatsbibliothek. In: Bibliotheksmagazin. 2015(1), S. 55-57. ISSN: 1861-8375

IFLA - International Federation of Library Associations and Institutions, 2001: Die Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliothek: IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung [Online] Stand: 2001 [Zugriff am: 2020-08-12] Verfügbar unter: <https://www.ifla.org/files/assets/hq/publications/archive/the-public-library-service/pg01-g.pdf>

IFLA/UNESCO, 1994: Öffentliche Bibliothek. Manifest der IFLA/UNESCO 1994 [Online] Stand: 2016-04-15 [Zugriff am: 2020-12-27] Verfügbar unter: <https://www.ifla.org/DE/publications/node/8768>

KELLER, Alice, 2015: Lizenz- und Konsortialverträge: Prinzipielles. In: Prof. Dr. Konrad UMLAUF und Prof. Cornelia VONHOF, Hrsg.: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen. Hamburg: Dashöfer. Abschn. 10.4.1 [Online] Stand: 2015-04-17 [Zugriff am: 2020-08-17] Verfügbar über HAW Hamburg unter: <https://www.dasbibliothekswissen.de/Lizenz-und-Konsortialvertr%C3%A4ge%3A-Prinzipielles.html>

KOWALAK, Mario, 2012: Electronic Resource Management. In: SCHADE, Frauke und UMLAUF, Hrsg.: Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken. Berlin: De Gruyter, S. 375-390. ISBN 978-3-11024054-2. [Online, Zugriff am: 2020-08-02] Verfügbar unter: DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110240559>

KULZER, Gudrun, 2009: Bibliotheken im Wandel: Ist die „virtuelle Zweigstelle“ Konkurrenz oder Ergänzung für die Medienausleihe der „realen Bibliothek“? Masterthesis. Regensburg: Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement. [Online, Zugriff am: 2020-12-27] Verfügbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/view/17088543/bibliotheken-im-wandel-ist-die-virtuelle-zweigstelle-konkurrenz->

KUMMROW, Eckhard, 2019: Warum gibt es viele Bestseller noch nicht in der Onleihe? [Online] Stand: 2019-09-25 [Zugriff am: 2020-08-02] Verfügbar unter: <https://onleihe-verbundhessen.wordpress.com/tag/windowing/>

LIPPMANN, Jana, 2019: Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360 Grad Blick auf die Onleihe- die digitale Ausleihe der Bibliothek. Eine Studie aus dem GfK Consumer Panel Media\*Scope, erstellt für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. [Online] Stand: 2019-10-25 [Zugriff am: 2020-08-02] Verfügbar unter: [https://emil.haw-hamburg.de/pluginfile.php/1864028/mod\\_resource/content/1/Be-richt\\_Onleihe\\_2019\\_final.pdf](https://emil.haw-hamburg.de/pluginfile.php/1864028/mod_resource/content/1/Be-richt_Onleihe_2019_final.pdf)

LÖBNER, Eveline, 2019: Warum fehlen Bestseller in der Franken Onleihe? [Online] Stand: 2019 [Zugriff am: 2020-08-02] Verfügbar unter: [https://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r3-stadtbuecherei/seiten\\_als\\_pdf/Warum\\_ehlen\\_Bestseller\\_in\\_der\\_Franken.pdf](https://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r3-stadtbuecherei/seiten_als_pdf/Warum_ehlen_Bestseller_in_der_Franken.pdf)

MAIER, Henrike, 2016: One copy one user – EU-Recht erlaubt E-Lending. Veröffentlicht: Webseite des Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft [Online] Stand: 2016-11-22 [Zugriff am: 2020-08-15] Verfügbar unter: <https://www.hiig.de/one-copy-one-user-eu-recht-erlaubt-e-lending/>

MECKEL, Astrid, 2018: Lizenzvertrag. In: Gabler Wirtschaftslexikon. Wiesbaden: Springer Gabler [Online] Stand: 2018-02-19 [Zugriff am: 2020-08-15] Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/lizenzvertrag-41220/version-264589>

MECKEL, Astrid und ENGELHARD, Johann, 2018: Lizenz. In: Gabler Wirtschaftslexikon. Wiesbaden: Springer Gabler [Online] Stand: 2018-02-19 [Zugriff am: 2020-08-15] Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/lizenz-38383/version-261807>

MITTROWANN, Andreas, 2012: Aktuelle Tendenzen und Herausforderungen beim Bestandsmanagement von Nonbooks und Netzpublikationen in Öffentlichen Bibliotheken. In: Frauke Schade, Konrad Umlauf, Hrsg.: Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken. Berlin: De Gruyter, S. 39-70. ISBN 978-3-11024054-2. [Online, Zugriff am: 2020-08-14] Verfügbar unter: DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110240559>

SCHADE, Frauke 2016: Praxishandbuch Digitale Bibliotheksdienstleistungen. Berlin: De Gruyter Saur. ISBN 978-3-11-034648-0. [Online, Zugriff am: 2020-08-16] Verfügbar unter: DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110346558>

SCHÄFFLER, Hildegard und STANEK, Ursula, 2010: Bestandsaufbau Virtuell: Bibliotheksübergreifende Lizenzierung elektronischer Ressourcen. In: Bibliotheksmagazin. 2010(2), S. 55-59. ISSN: 1861-8375

SCHLOSSER, Stephanie und KUMMROW, ECKHARD, 2019: Agieren statt Reagieren: Die Lizenzinitiative des OnleiheVerbundHessen. In: BuB Forum Bibliothek und Information, 71(10), S. 546-547. ISSN: 1869-1137 [Online, Zugriff am: 2020-08-02] Verfügbar unter: <https://b-u-b.de/wp-content/uploads/2019-10.pdf>

STEINHAEUER, Eric W., 2012: Lizenzen. In: Frauke SCHADE, Konrad UMLAUF, Hrsg.: Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken. Berlin: De Gruyter, S. 419-430. ISBN 9783110240542. [Online, Zugriff am: 2020-08-14] Verfügbar unter: DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110240559>

TALKE, Armin, 2017: Ausleihe von E-Books in Bibliotheken: Wo stehen wir heute? In: BuB Forum Bibliothek und Information, 69(5), S. 247. ISSN: 1869-1137 [Online, Zugriff am: 2020-08-02]. Verfügbar unter: <http://b-u-b.de/wp-content/uploads/2017-05.pdf>

WEIDENBACH, Bernhard, 2019: E-Books - Umsatzanteil in Deutschland 2019 [Online]  
Stand: 2020-08-02 [Zugriff am: 2020-08-02] Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/303339/umfrage/umsatzanteil-von-e-books-im-buch-markt>